

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Gartenkolonie Heerdegen e.V.“

Er hat seinen Sitz in Fürth und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth  
- Registergericht – eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Er ist Mitglied im „Stadtverband der Kleingärtner Fürth und Umgebung e.V.“

### **§ 2**

#### **Zweck**

Zweck des Vereins „Gartenkolonie Heerdegen e.V.“ ist, die Förderung des Kleingartenwesens  
und  
der Landschaftspflege.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.  
Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Aus diesem Grunde dürfen Mittel des Vereins nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet  
werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch  
Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe  
Vergütungen, begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Vorträge und gegenseitigen Austausch von  
Erfahrungen im Kleingartenwesen verwirklicht.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben  
und einen guten Ruf besitzen.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ist vorzulegen.

Soweit der Bewerber noch nicht volljährig ist, bedarf er zur Aufnahme der Einwilligung der  
gesetzlichen Vertreter. Um die Aufnahme ist schriftlich bei der Vorstandschaft des Vereins  
nachzusuchen

# **Satzung**

# **Geschäftsordnung**

# **Gartenordnung**

# **Gartenkolonie Heerdegen e.V.**

Stand: 31.03.2023

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt sie den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist binnen 2 Wochen nach Zugang des Ablehnungsentscheides bei der Vorstandschaft des Vereins einzureichen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Genehmigung durch den Vorstand.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschließung
- d) Aufgabe des Gartens

Mit dem Austritt (ausgenommen Tod) erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die SATZUNG und GARTENORDNUNG verstößt, nach drei Abmahnungen mit sofortiger Wirkung durch den Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht, in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt, trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschuß mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluß steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen 2 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vorstandschaft des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Beitrag wird zum 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.  
Die Aufnahmegebühr wird bei Aushändigung des Mitgliedsausweises fällig.

- (2) Wird die Mitgliedschaft innerhalb des Jahres begonnen oder beendet, so ist ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen nach der Satzung und Gartenordnung obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen.
- (5) Den Mitgliedern steht das Recht zu:
- a) bei den Beschlüssen und Wahlen nach Maßgabe der Satzung mitzubestimmen, Anträge einzubringen und ein Amt zu übernehmen
  - b) Anträge und Beschwerden an den Vorstand zu richten.

#### **§ 6 Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
1. Die engere (vertretungsberechtigte) Vorstandschaft besteht aus:
    - a) dem 1. Vorsitzenden
    - b) dem 2. Vorsitzenden
    - c) dem 1. Kassier
  2. Die erweiterte Vorstandschaft, bestehend aus:
    - a) der engeren Vorstandschaft
    - b) dem 2. Kassier
    - c) dem Schriftführer
    - d) den Beisitzern nach Bedarf

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden muß geheim erfolgen.

Die übrigen Vorstandsmitglieder und evtl. Beisitzer können per Akklamation gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

(2) Der Vorstand wird in der unter § 7 verzeichneten ordentlichen Mitgliederversammlung bis auf weiteres mittels Stimmzettel gewählt, es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Wiederwahl ist zulässig, jedoch sind Nichtanwesende nicht wählbar.

(3) Der Wahlgang erfolgt unter Leitung eines Wahlausschusses aus drei von der Mitgliederversammlung per Akklamation zu wählenden Mitgliedern, welche unter sich einen Vorsitzenden zu ernennen haben, der die Wahl leitet.

(4) Der Vorstand hat die Vereinsaufgaben zu betätigen, jedoch alle Beschlüsse zur endgültigen Genehmigung der ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern es sich um Beschlüsse handelt, die einer Mitgliederversammlung zu unterbreiten sind, dieser vorzulegen.

Insbesondere hat er:

- a) Die zweckdienliche Verwendung der Vereinsmittel anzuregen
- b) Die Versammlungen zu leiten,
- c) Das Vermögen zu verwalten und für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge sowie anderer Zahlungen zu sorgen, Verträge abzuschließen

(5) Die Ausführung dringender Vereinsangelegenheiten übernimmt der Vorstand und bewirkt die Genehmigung der Versammlung nachträglich.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassier vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie zeichnen für den Verein.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig sein kann, der Kassier nur bei Verhinderung beider Vorsitzender.

(7) Der Vorsitzende ist allein für die innere Verwaltung zuständig.  
Er beruft Sitzungen und Versammlungen ein, leitet dieselben, vollzieht gefaßte Beschlüsse.  
Er sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung bei allen Vereinszusammenkünften, für rechtzeitige Bekanntgabe der Publikationen, weist die Zahlungen an und hat das Recht bis zu Euro 200,00 allein zu bestimmen.

Diese Bestimmungen haben nur im inneren Verhältnis Gültigkeit.

Der Schriftführer führt die Protokolle und besorgt sämtliche schriftlichen Arbeiten.

Der Kassier besorgt die Einnahmen und Ausgaben und legt jährlich zum Jahresschluß Gesamtrechnung ab, die den Versammelten bildlich vor Augen geführt wird und von den beiden Revisoren geprüft und unterzeichnet ist.

(8) Zur Kontrolle der Vereinskasse werden 2 Revisoren von der Generalversammlung ernannt, welche jährlich die Kasse zu prüfen haben und in Versammlungen Bericht erstatten.

(9) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt.  
Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlungen findet jährlich statt.

Einmal im Jahr, vor der Wasseröffnung hat die Jahreshauptversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft.
- b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- c) die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder.
- d) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des monatlichen Beitrages.
- e) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
- f) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, es sei denn daß diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

## **§ 8**

### **Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den „Stadtverband der Kleingärtner Fürth“, mit der Auflage es im Sinne der Kleingartenbewegung in Fürth oder für ähnlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind.

Der Beschluß der Versammlung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet binnen dreier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der in § 9 Abs.2 angegebenen Mehrheit beschlußfähig.

In der Einladung der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

## **§ 10**

### **Eigentumsgärten**

In Verwaltungsfragen der Gärten muß der 1.Vorsitzende immer die erweiterte Vorstandschaft einberufen.

Die Finanz- und Steuerfragen Betreff der Gärten in der Gartenkolonie Heerdegen kann nur die erweiterte Vorstandschaft bearbeiten, die Kosten derselben gehen prozentual den Schollenbesitzern zu Lasten.

Jeder Besitzer eines Eigentumsgartens erhält eine Zuschreibung (Urkunde) desselben, doch bleibt die Gesamtverwaltung des Grundstückes in den Händen des Vereins.

Jedes Gartengrundstück darf nur mit Wissen der Vereinsleitung verkauft werden, andernfalls der Verkauf ungültig ist.

Dieses Gesuch muss schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

Vorkaufsrecht haben Familienmitglieder 1.und 2. Grades und Interessenten der Warteliste (Ausnahmen sind auf Antrag möglich).

Sollte kein Käufer gefunden werden, übernimmt die Vorstandschaft den Verkauf.

Maklerbeauftragung und Anbieten im Internet und per Zeitungsinserat ist nicht zulässig.

Der Kaufpreis setzt sich aus dem aktuellen Bodenpreis und einer Ablöse auf Verhandlungsbasis für Bebauung, Bepflanzung und Inventar zusammen. ( Bei Unstimmigkeiten erfolgt eine Bewertung durch den Stadtverband)

Ein Kaufvertrag ist in 3 facher Ausfertigung zu erstellen ( Verkäufer,Käufer,Vorstand)

## **§ 11**

### **Schlußvorschriften**

In allen, in dieser Satzung nicht geregelten Fällen, entscheidet der Vereinsvorstand.  
Die Satzungsänderung wurde durch schriftliches Befragen der Mitglieder am 06.03.2019 geändert und beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **§ 12**

Redaktionelle Änderung der Satzung.

Die Mitgliederversammlung kann abweichen von § 6 / Absatz 1 eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werden redaktionelle Änderung der Satzung vornehmen.

-----

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

### **§ 1**

Der Vorsitzende setzt für alle Sitzungen und Versammlungen die Tagesordnung fest, leitet und schließt dieselben nach eigenem Ermessen, kann auch Pausen eintreten lassen. Bei Abstimmungen wählt er den Modus und entscheidet bei Stimmengleichheit. Er zeichnet für den Verein in allen Fällen.

### **§ 2**

Nach Eröffnung der Sitzungen oder Versammlungen wird vom Schriftführer das Protokoll der letzten Versammlung verlesen, werden gegen dasselbe Einsprüche erhoben, so sind diese dem Protokoll beizufügen, wenn die Versammlung dieselben für begründet hält.

### **§ 3**

Wer sprechen will, hat sich beim Vorsitzenden zu melden. Die Erteilung des Wortes geschieht nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

### **§ 4**

Kein Redner darf unterbrochen werden, ferner darf keinem Redner zu einer Sache öfter wie zweimal das Wort erteilt werden. Der Vorsitzende hat die Pflicht, bei Abschweifungen auf die zur Diskussion stehende Sache zu verweisen, bei unwürdigen Ausfällen, bei Anwendung beleidigender Ausdrücke, den Redner zur Ordnung zu rufen bzw. ihm das Wort zu entziehen und die weitere Teilnahme an der Versammlung zu verbieten.

### **§ 5**

Wird Schluß der Debatte beantragt, so entscheidet die Majorität, nachdem zuvor ein Redner dafür und einer dagegen gesprochen hat.

-----

## **GARTENORDNUNG**

### **§ 1**

Jeder Pächter ist verpflichtet, seinen Garten zu jeder Jahreszeit in Ordnung zu halten. Der Garten muß immer so angelegt sein, daß er sich in das Gesamtbild der Kolonie einfügt.

### **§ 2**

Jeder Gartenbesitzer hat das Aufkommen von Unkraut vor und in seinem Garten mit allen gesetzlich zugelassenen Mitteln zu bekämpfen. Des weiteren sind Schädlinge und Pflanzenkrankheiten sofort zu bekämpfen. Dabei sind umweltverträgliche und nützlingschonende Mittel anzuwenden.

Der Einsatz von Herbiziden ist verboten.  
Der Einsatz von Pestiziden ist mit der Fachberatung abzustimmen.

Jeder Gärtner ist verpflichtet, die angrenzenden Gartennachbarn von einer beabsichtigten Schädlingsbekämpfungsmaßnahme rechtzeitig zu verständigen.

Wird vom Vereinsvorstand eine gemeinsame Schädlingsbekämpfung angeordnet, so muß sich jeder Gärtner ihr anschließen und mithelfen.

### **§ 3**

Jedes Gartenmitglied hat dafür Sorge zu tragen, daß die Kolonieeingangstür bei Anbruch der Dunkelheit geschlossen wird. Es hat für seine Familienangehörigen die nötige Anzahl von Schlüsseln bereitzustellen.

### **§ 4**

Werden Haustiere, z.B. Hunde oder Katzen mitgebracht, so ist sicherzustellen, daß niemand belästigt wird.  
Das freie laufenlassen von Hunden und Katzen ist in der Kolonie verboten.  
Der Tierhalter haftet für Schäden jeglicher Art.

### **§ 5**

Radfahren, Motorradfahren usw. ist auf den Koloniewegen nicht gestattet.

## **§ 6**

Jedes Kolonienmitglied hat für den Schutz und die Pflege der Kolonie-Einrichtungen und Anlagen usw. einzutreten und evtl. Mißständen abzuhelpen oder dieselben dem Vorsitzenden zu melden. Die Eltern haften für Beschädigungen, die ihre Kinder verursachen.

## **§ 7**

Die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Gartenanlage wird durch den Vorsitzenden und dessen Mitarbeiter gewährleistet.

Den Anordnungen derselben ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Ruhezeiten während der Wasseröffnungsperiode sind einzuhalten.

Die Zeiten sind wie folgt festgelegt:

|                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| Montag – Freitag    | 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr |
| Samstag             | ab 16:00 Uhr            |
| Sonn- und Feiertage | generell                |

In diesen Zeiten ist das Mähen von Rasen und das Benutzen von Werkzeugen, welche Lärm verursachen, verboten.

Ausnahmen können von der Vorstandschaft in begründeten Fällen erteilt werden.

Rasenmähen ist bis 19 Uhr erlaubt.

Ferner gelten die gesetzlichen Ruhezeiten.

Nachtruhe ( Zimmerlautstärke ) von 22:00 bis 07:00 Uhr

Generell ist die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten so abzustimmen , daß niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

Sportliche, mit belästigenden Geräuschen verbundene Betätigung ist in der Gartenanlage nicht zulässig.

## **§ 8**

Alle Kleingärtner sind verpflichtet, zur Durchführung der Gartenordnung gemeinsam beizutragen.

## **§ 9**

Das Verbrennen von Unkraut und sonstigen Gartenabfällen oder Abfällen ist verboten. Die Beseitigung von Abfällen und Hausmüll hat nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Das Ausbringen von Jauche, oder Pflanzenjauche welche geruchsbelästigend sind, ist in der Zeit von Freitag bis Sonntag, an Feiertagen und heißen Tagen verboten.

Es sollte nach Möglichkeit an regnerischen Tagen erfolgen.

Im Wasserschutzgebiet sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

## **§ 10**

Alle Diebstähle, sowie Sonstige Schadensfälle sind sofort dem Vorstand zu melden, Garteninhaber, die sich Rechtsvergehen zu Schulden kommen lassen (auch bei Verleumdungen) müssen mit dem Ausschluß aus dem Verein und dem Verlust ihres Gartens rechnen.

## **§ 11**

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die Versammlungen nach bester Möglichkeit zu besuchen.

Über Anordnungen und Mitteilungen an den Anschlagtafeln hat er sich zu informieren.

## **§ 12**

Um- oder Neubauten aus Stein oder Holz bedürfen vor Beginn der schriftlichen Genehmigung der Vorstandschaft.

## **§ 13**

Den Vorständen ist zur Überwachung der Vorschriften, bei begründetem Anlaß, Zutritt zu den Gärten und wenn notwendig, auch in die Gartenhäuser zu ermöglichen.

## **§ 14**

In allen in der Gartenordnung nicht aufgeführten Fällen entscheidet die Vorstandschaft.

Inkraft getreten am 20.01.1998

Geändert am 18.11.2010

Geändert am 31.03.2023

Gabriele Bracker

Vaceslav Holstein

Jürgen Lohmann

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

1. Kassier